

40 □ Meilen über 100 000 Einwohner zählte. Der Ursprung und die Heiligkeit des Klosters lassen es auch erklären, daß die Kirche ihm große Privilegien gewährte. Außer der Exemption und quasi episcopalen Jurisdiction erhielt der Abt vom römischen Stuhle das Recht, überall das Wort Gottes zu verkündigen, sowie das Recht, die Pontificalien zu halten, die vier niederen Weihen und das Subdiaconat zu conferiren. Die Kirche Fulda's wurde actenmäßig die specialis filia ecclesiae Romanae genannt. Der Abt war seit dem J. 968 der Primas durch Germanien und Gallien, das Arelatenische mit einbegriffen, und führte als solcher den Vorsitz bei den Versammlungen der Benedictineräbte. Viele Klöster beiderlei Geschlechts in Deutschland unterstellten sich dem Abte von Fulda. Reichthum und Einfluß verschafften demselben verschiedene Auszeichnungen von Seiten des Reichs. Er wurde auch Reichsfürst; die älteste bekannte kaiserliche Urkunde, in welcher der Abt als princeps noster dilectus bezeichnet wird, ist das Diplom des Kaisers Friedrich I., datirt von Frankfurt, 25. Juli 1170. (Vgl. Gudenus, Cod. dipl. III, n. 624, p. 1068.) In den Reichsannalen galt er schon vorher als solcher, und eigentlich ward er es von Anfang an mit dem Ererbe des beträchtlichen Gebietes durch Karlmann. Im J. 1184 erhielt der Abt das Recht der Proedrie, d. h. das Recht, zur Linken des Kaisers zu sitzen, während der Kurfürst von Mainz den Stuhl zur Rechten einnahm. Im J. 1360 wurde ihm die Auszeichnung, durch einen seiner Ritter sich das Reichsfähnlein vortragen zu lassen, und im J. 1365 die Ehre, der Erzkanzler der Kaiserin zu sein und als solcher gemeinsam mit dem Kurfürsten von Mainz bei der Krönung der Kaiserin die Krone auf's Haupt zu setzen und die bezüglichen Worte zu sprechen. Diese von Papst und Kaiser ausgezeichnete Stellung der Abtei war zu verloschend, als daß nicht der Abt gemäß der Sitte jener Zeit nach den Würden und Pründen des Ordenscapitels, wie nach den Sizen der Domcapitel verlangt hätte; die Kirche, welche diesem Stande für zahlreiche Stiftungen dankbar sein und hinwieder durch ihn Schutz erlangen wollte, ließ ihm auch in dieser Benedictinerabtei einen Vorzug vor dem bürgerlichen. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an nahmen die nachgeborenen Söhne des Abels, anfänglich von acht, später, damit der Kaiserin von Händen reinsten Geblütes die Krone aufgesetzt werde, von sechzehn Ahnen, die Sitze des Capitel's mit activem und passivem Wahlrechte bei der Wahl des Abtes ausschließlich in Anspruch, erhielten allein die Aemter des Camerarius, Hospitalarius, Portenarius, Operarius oder Operum Magisters, Infirmary, Custos, Cantors, Testamentarius oder Fidelium Magisters (Seelgeräthers) und bezogen das mit den Aemtern verbundene Einkommen, anstatt die Erträgnisse der Stiftungen unentgeltlich ihrer Bestimmung zuzuführen. Auch erloben sie als Pröpste der Filialen, der Mannsklöster zum hl. Michael,

hl. Petrus, Johannes, Andreas, Sigtus und zur hl. Maria, wie der Frauenklöster zu Thulba, Zella, Blankenau, Hölste, Allendorf und Koro, die Einkünfte allein oder zum größern Theile. So groß nun auch der Reichthum des Stifts war, so wurde er doch nicht selten vom Abte im Dienste des Reiches erschöpft. Im Ausgange des 13. Jahrhunderts kam es unter dem Abte Heinrich V. aus dem Geschlechte der Grafen von Wilmanau, dem stets hilfsbereiten Freunde des Kaisers Adolf von Nassau, dahin, daß die Brüder im Kloster am Nothwendigsten Mangel litten (vgl. Rühsam, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda, Fulda 1879). Der Großdecan Marquard von Herpha suchte daher das Kirchengut seinem Zwecke zu erhalten und beantragte beim Papst Nicolaus IV. Trennung der Mensa des Abtes von den Nevenüen der Communität. Sie erfolgte im J. 1294 unter dem hl. Cölestin V. und wurde einige Jahre später nicht ohne Widerstreben des Abtes Heinrich durchgeführt. Die Zahl der Mönche des Hauptklosters wurde auf 68 normirt. Der Abt wohnte auch gesondert vom Convente in einem Schlosse. Die Pröpste hatten gewöhnlich nur einen Benedictiner bürgerlicher Herkunft bei sich zur Verlegung der auf der Propstei ruhenden Seelsorge und unterließen es, durch Heranziehung einer größern Anzahl ein vollständiges Kloster zu bilden. Sie betrachteten sich mit Vorliebe als die weltlichen Stände des Hochstifts, und ihre Zustimmung war zu manchen Regierungsgeschäften unerlässlich. Dem Decan wurde sogar für den Fall des Todes des Abtes und des Interregnums mitgebuldigt. Zum Schutze seiner Rechte schloß das Capitel im J. 1395 mit dem Abte eine Convention ab, welche derselbe bei der Wahl sine dolo beschwören mußte. Die Capitulare liebten meistens ein freies Leben. Es ist daher zu verwundern, daß sie gleichwohl gewöhnlich den Würdigen zum Abte wählten. Dazu trug freilich auch der Einfluß bei, den der Kaiser auf die Wahl hatte, von der Bestätigung durch den Papst ganz abgesehen. Auf die bürgerlichen Benedictiner wirkte diese Scheidung natürlich höchst nachtheilig. Es schwand die Liebe zur Wissenschaft, und der Beruf zum Ordensstande minderte sich. Im 16. Jahrhundert zählte die ganze Abtei gewöhnlich nur 4—6 Aelige, die sogleich bei der Profession in's Capitel traten und Propsteien erhielten; der Bürgerlichen waren es nicht viel mehr. Beim Beginn der sogen. Reformation tauchten auch im Hochstift Neuerer auf, neben G. Wicelius zu Wacha A. Krafft und Raib in Fulda und Dr. Bachofen in Hammelburg. Bei den unruhigen Zeiten, z. B. des Bauernkrieges, bei den feindseligen Einflüssen der Nachbarfürsten von Hessen und Sachsen, dem Abfall der Ritterchaft vom alten Glauben und der zeitweiligen Unentschiedenheit zweier Abte begann das Stift zu schwanken. Da gab Gott im J. 1570 einen Retter in der Person des 22jährigen Abtes Balthasar von Dernbach, welcher der einzige katholische Sohn aus der zahlreichen protestantischen Familie